



Kanton St. Gallen

Gemeinde Bad Ragaz

Campingreglement

genehmigt am 30. Juli 1979

Unkostenbeitrag Fr.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Begriff	1
Art. 3	Baubewilligungspflicht	1
Art. 4	Baubewilligung	2
Art. 5	Camping ausserhalb bewilligter Plätze	2
Art. 6	Betriebsbewilligungspflicht	2
Art. 7	Betriebsbewilligung	2-3
II	Bauliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Camping- und Zeltplätzen	
Art. 8	Allgemeine Voraussetzungen	3
Art. 9	Bauliche Einrichtungen	3
Art. 10	Wasseranschlüsse / Abwasser	4
Art. 11	Vorbauten	4
III	Anforderungen an den Betrieb eines Camping- und Zeltplatzes	
Art. 12	Platzordnung	4
Art. 13	Pflichten des Betriebsinhabers	4
IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 14	Kontrolle	4
Art. 15	Bewilligungsentzug	5
Art. 16	Gebühren	5
Art. 17	Bestehende Campingplätze	5
Art. 18	Rechtsschutz	5
Art. 19	Strafe	5
Art. 20	Inkrafttreten	6

Verordnung

über die Errichtung und den Betrieb von Camping- und Zeltplätzen in der politischen Gemeinde Bad Ragaz

Gestützt auf Art. 2, Abs. 1 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 und Art. 61 des Organisationsgesetzes vom 29. Dezember 1947 erlässt der Gemeinderat Bad Ragaz folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Diese Verordnung bezweckt eine geordnete Errichtung und den Betrieb von Camping- und Zeltplätzen in der politischen Gemeinde Bad Ragaz. Sie dient insbesondere der Wahrung der öffentlichen Ruhe, der Hygiene, der Interessen des Natur- und Heimatschutzes sowie der allgemeinen Kurortsinteressen.

Art. 2 Begriff

- 1 Als Camping- und Zeltplatz gilt jedes Grundstück, das regelmässig für Wohnwagen, Mobilheime oder Zelte zur Verfügung gestellt wird.

Art. 3 Baubewilligungspflicht

- 1 Jede Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Nutzungsänderung eines Camping- oder Zeltplatzes bedarf einer Baubewilligung des Gemeinderates (Art. 78 lit. k Baugesetz).
- 2 Das Baugesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Begrenzung und Belegungsordnung des Platzes
 - b) Nutzungsart (Wohnwagen, Mobilheime, Zelte)
 - c) Fassungsvermögen
 - d) Feste Bauten und Anlagen
 - e) Sanitäre Einrichtungen
 - f) Versorgung und Entsorgung
 - g) Parkplätze, Zu- und Wegfahrten
 - h) Jährliche Betriebsdauer

Art. 4 Baubewilligung

- 1 Eine Baubewilligung für Campingplätze für Wohnwagen und Mobilheime wird nur für eine festgelegte Betriebsdauer erteilt.
- 2 Die Betriebsdauer kann ganzjährig sein, oder eine Wintersaison (anfangs November bis Ende März) oder eine Sommersaison (anfangs April bis Ende Oktober) betreffen. Ausserhalb der bewilligten Betriebsdauer müssen die Plätze geräumt werden.
- 3 In jedem Fall wird eine Baubewilligung nur erteilt, wenn die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Baugesetzes, des Baureglements und dieser Verordnung eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird.

Art. 5 Camping ausserhalb bewilligter Plätze

- 1 Das Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen oder Zelten ausserhalb bewilligter Plätze ist verboten.
- 2 Vom Verbot ausgenommen ist ein kurzfristiges gelegentliches Aufstellen, sofern dieses nicht regelmässig erfolgt, nur einzelne Wohnwagen oder Zelte betrifft und insgesamt die Dauer eines Monats nicht überschreitet.
- 3 Dieses kurzfristige Aufstellen bedarf keiner Bewilligung des Gemeinderates. Der Gemeinderat ist jedoch hierüber zu orientieren.

Art. 6 Betriebsbewilligungspflicht

- 1 Zusätzlich zur Baubewilligung bedarf der Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates. Diese ist auch im Falle einer Erweiterung, Veränderung oder Zweckänderung eines bestehenden Platzes jeweils neu einzuholen. Ohne Vorliegen der Betriebsbewilligung darf ein Camping- oder Zeltplatz nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 7 Betriebsbewilligung

- 1 Eine Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:
 - a) die Voraussetzungen gemäss Art. 9 dieser Verordnung erfüllt bzw. die erforderlichen Anlagen betriebsbereit sind;
 - b) der Bewilligungsnehmer oder die mit der Betriebsführung beauftragte und gegenüber dem Gemeinderat hierfür als verantwortlich bezeichnete Person Gewähr für eine ordnungsgemässe Führung des Platzes bietet;
 - c) eine den Betrieb in geeigneter Weise regelnde Platzordnung vorliegt.

- 2 Eine einmal erteilte Betriebsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder andere wichtige öffentliche Interessen dies gebieten.

II. Bauliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen

Art. 8 Allgemeine Voraussetzungen

- 1 Die Errichtung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Camping- oder Zeltplatzes ist nur zulässig:
- a) wenn der Platz innerhalb der Bauzone liegt und dem Zweck der Zone nicht widerspricht;
 - b) wenn die öffentlichen Interessen des Natur- und Heimatschutzes nicht verletzt werden;
 - c) wenn die Bauvorschriften - soweit anwendbar - eingehalten werden.

Art. 9 Bauliche Einrichtungen

- 1 Die Camping- und Zeltplätze müssen für eine geordnete Belegung ausreichend Platz bieten, über eine genügende Verkehrserschliessung, die notwendigen sanitären Einrichtungen sowie über die erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen verfügen.
- 2 Es gelten hierfür folgende Mindestanforderungen, wobei 1 Wohnwagen, 1 Mobilheim oder 1 Zelt für durchschnittlich 3 Personen als je eine Berechnungseinheit zählen:
- a) Fläche:
Pro Einheit 100 m², inkl. Bauten, Erschliessung, Parkplätze
 - b) Parkplätze:
Pro Einheit 1 Parkplatz
 - c) Waschanlagen:
Pro 10 Einheiten 1 Wasserhahn mit Kalt- und Warmwasser
 - d) Toiletten:
Pro 15 Einheiten 1 WC
 - e) Dusche:
Pro 50 Einheiten 1 Dusche mit Kalt- und Warmwasser
- 3 Angefangene bzw. überzählige Einheiten sind aufzurunden.
- 4 Für den Kehrriecht sind an zentralen Orten Sammelstellen mit festen Behältern einzurichten.

Art. 10 Wasseranschlüsse / Abwasser

- 1 Es ist verboten, Wohnwagen oder Mobilheime ohne festen Anschluss an eine Platzkanalisation mit Wasseranschlüssen zu versehen. Einrichtungen zum Versickernlassen von Abwasser aus Wohnwagen sind untersagt.

Art. 11 Vorbauten

- 1 Die Erstellung fester Vorbauten zu Wohnwagen oder Mobilheimen ist gestattet. Diese dürfen jedoch grössenmässig nicht dominieren. Sie sind farblich unauffällig dem Wohnwagen oder dem Mobilheim bzw. der Umgebung anzupassen.
- 2 Vorbauten dürfen nicht als Wohn- oder Schlafräum benützt werden.

III. Anforderungen an den Betrieb eines Camping- oder Zeltplatzes**Art. 12 Platzordnung**

- 1 Für den Betrieb eines Platzes ist eine zweckdienliche, die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherstellende Platzordnung aufzustellen.

Art. 13 Pflichten des Betriebsinhabers

- 1 Die Bewilligungsnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften sowie für Ruhe und Ordnung auf dem Platze verantwortlich. Er oder eine von ihm beauftragte Person hat den Platz zu überwachen.
- 2 Insbesondere hat der Bewilligungsnehmer bzw. die von ihm beauftragte Person:
 - a) jeden Platzbenützer mit amtlichen Formularen der Polizei zu melden;
 - b) die Kurtaxe einzuziehen und abzuliefern;
 - c) für die regelmässige Kehrichtbeseitigung zu sorgen;
 - d) die vorgeschriebene Anzahl Parkplätze jederzeit offen zu halten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14 Kontrolle**

- 1 Der Gemeinderat sowie die zuständigen polizeilichen Organe der Gemeinde und des Kantons haben das Recht, Einrichtungen und Betrieb von Camping- oder Zeltplätzen jederzeit zu kontrollieren.

Art. 15 Bewilligungsentzug

- 1 Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Androhung eine Betriebsbewilligung entziehen, wenn Einrichtungen oder Betrieb eines Platzes den Vorschriften nicht entsprechen und einer Anordnung auf Behebung der festgestellten Mängel nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird.

Art. 16 Gebühren

- 1 Der Gemeinderat erhebt für die Erteilung der Baubewilligung und der Betriebsbewilligung sowie für spätere ausserordentliche Kontrollen eine Gebühr.
- 2 Die Baubewilligungsgebühr bemisst sich nach Nr. 50.24.2 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 12. November 1974.
- 3 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 500.--. Die Gebühr für ausserordentliche Kontrollen wird nach Zeitaufwand bemessen.

Art. 17 Bestehende Campingplätze

- 1 Die Inhaber bereits bestehender Campingplätze haben innert 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gemeinderat um eine Betriebsbewilligung nachzusuchen. Das Gesuch hat die Angaben gemäss Art. 3 Abs. 2 zu enthalten
- 2 Der Gemeinderat prüft insbesondere, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 9 und Art. 8 lit. b und c erfüllt sind.
- 3 Sofern ein bestehender Platz den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wird die Betriebsbewilligung erteilt. Andernfalls bestimmt der Gemeinderat die zur Anpassung an diese Verordnung erforderlichen Massnahmen und die hierfür einzuhaltende Frist.
- 4 Campingplätze, welche die gestellten Anforderungen nicht fristgemäss erfüllen oder für die um keine Betriebsbewilligung nachgesucht wird, sind auf Anordnung des Gemeinderates auf Ende der auslaufenden Saison zu schliessen.

Art. 18 Rechtsschutz

- 1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 19 Strafe

- 1 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 132 des Baugesetzes mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 20 Inkrafttreten

1 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Januar 1979

Datum

Öffentlich aufgelegt vom 22. Mai 1979 bis 20. Juni 1979.